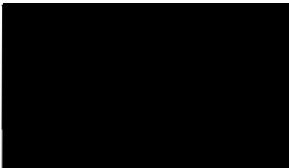




Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister



Ihr Zeichen	Unser Zeichen (OB) 66.61	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail GB6-gremienarbeit@dresden.de	Datum 27. JULI 2021
-------------	-----------------------------	-------------------	--------	---------	--	------------------------

**Einwohneranfrage Nr. EWA0041/21
Straßenverkehr in Naußlitz, Löbtau und Cotta**

Sehr geehrter ,

Ihre oben genannte Einwohneranfrage beantwortet Herr Bürgermeister Kühn Ihnen wie folgt:

„In den letzten Jahren sind viele Häuser im Bereich Naußlitz, Löbtau und Cotta saniert und neu gebaut worden. Damit hat sich die Einwohnerzahl und leider auch die Fahrzeugzahl erhöht. Beidseitig wird auf allen zugelassenen Straßen geparkt. Somit ist es insbesondere in den Nachmittags- und Abendstunden kaum möglich, einen Parkplatz am Straßenrand zu finden. Die Straßen sind so eng, daß ein Gegenverkehr nicht möglich ist. Das führt zu Stau, Verkehrsbehinderungen und auch zu Unfällen. Häufig entstehen so Situationen, wo sich mehrere Fahrzeuge gegenüberstehen, so daß auch ein freundliches Ausweichen in Grundstückseinfahrten oft nicht ausreichend ist. Hinzu kommt, daß an Kreuzungen aufgrund der minimalen Parkplatzmöglichkeiten bis an den zulässigen Bereich und teilweise darüber hinaus geparkt wird. Somit ist kaum ein Überblick auf die Querstraßen möglich, was die Unfallwahrscheinlichkeit ebenfalls erhöht.

Eine relativ einfach einzurichtende Einbahnstraßenregelung könnte viele Probleme vermeiden. Der Durchsatz der Straßen würde sich erhöhen und die Durchfahrzeit würde sich reduzieren. Die Lärmbelästigung der Anwohner würde sich vermindern. Da auch diverse Ausweichmanöver entfallen, reduzierte sich ebenfalls der Abgas- und CO₂-Ausstoß.

Parallel hierzu wäre es sinnvoll, die Parksituation zu verbessern. Natürlich kann nicht jeder Anwohner davon ausgehen, daß sein Fahrzeug vor der Haustür parkt. Aber zusätzliche Parkmöglichkeiten könnten helfen. Die

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
oberbuergemeister@dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Steuernummer der Landeshauptstadt Dresden:
203/144/02775

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE140135127

www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Freigabe der Parkplätze der Supermärkte insbesondere in den Nachtstunden und an den Wochenenden für berechnigte Nutzer (z.B. Parkkarte), sowie die Nutzung unbebauter Flächen bzw. "Investruinen" könnten zusätzlichen Parkraum schaffen. Dies würde auch helfen, unnötige Aappschleppaktivitäten zu vermeiden, die entstehen, wenn sich Anwohner im Urlaub befinden, wenn Sanierungsmaßnahmen in den Straßen notwendig sind.

Da die globale Umsetzung innerhalb Dresdens kurzfristig kaum möglich erscheint, schlage ich folgende Vorgehensweise vor :

1. Umsetzung einer Einbahnstraßenregelung im Bereich Löbtau/Süd (Deubener Straße) und Naußlitz (Mühlheimer Straße) sowie Saalhausener Straße und Clara-Zetkin-Straße als Pilotlösung. Parallel verlaufende Straßen sollten abwechselnd in den Richtungen verlaufen. Hierbei sollten Erfahrungen gesammelt werden (z.B. durch Befragung der Anwohner innerhalb eines Jahres).

2. Da jedoch weder die Saalhausener Straße noch die Clara-Zetkin-Straße über eine parallel verlaufende Straße verfügen, dürfte man auf diesen Straßen nur eine einseitige Parkmöglichkeit erlauben. Dies ist teilweise bereits realisiert.

3. Mit den Betreibern der Supermärkte ist eine Vereinbarung zu treffen, daß Fahrzeugnutzer ihre Fahrzeuge auf den Parkflächen der Märkte abstellen dürfen (ggf. mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte analog eines Anwohnerparkausweises).

4. Es ist zu untersuchen, ob unbebaute Flächen bzw. nicht genutzte Flächen zeitweise als Parkmöglichkeiten erschlossen werden können.

Ich schlage vor, diese Maßnahmen in den nächsten 6 Monaten umzusetzen, um die Wirksamkeit nach maximal einem Jahr auswerten zu können."

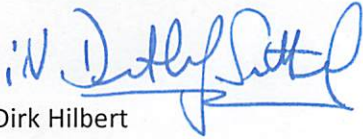
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat den Oberbürgermeister beauftragt, eine Verkehrsraumkonzeption für Löbtau zu erstellen (Stadtratsbeschluss Nr. A0439/18 „Verkehrsraumkonzeption für Löbtau“). Im Zuge dessen werden die verkehrliche Situation sowie die Parkraumsituation analysiert und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Die Analysen sind weitestgehend abgeschlossen, die Phase der Bürgerbeteiligung ist der nächste Arbeitsschritt. Die Bearbeitung ruht derzeit aus kapazitiven Gründen. Es ist vorgesehen, die Arbeiten im vierten Quartal 2021 fortzusetzen.

Im Zuge der Parkraumplanung wird geprüft, welche Maßnahmen zu einer Entspannung der Parkraumsituation beitragen können. Primäre Mittel der Stadtverwaltung sind verkehrsorganisatorische Maßnahmen und dabei insbesondere die Bewohnerparkregelung. Das Maßnahmenpektrum beinhaltet im Einzelfall auch Kapazitätserweiterungen. Sollte ein Neubau von Pkw-Stellplätzen konzeptionell erwogen werden, wird jedoch vorbereitend geprüft, ob alle privaten Möglichkeiten ausgeschöpft sind, Stellplätze für den Eigenbedarf zu realisieren. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die Verantwortlichkeit für die Stellplätze für Bewohnerinnen und Bewohner sowie auch für beliebige andere Nutzungen von Gebäuden und Einrichtungen bei den Vermieter*innen bzw. Eigentümer*innen von Gebäuden liegt. Dies ergibt sich unter anderem aus § 49 der Sächsischen Bauordnung, wo die Stellplatzbereitstellungspflicht bei Neuerrichtung von Nutzungen (Wohnungen, Büros, Gaststätten, usw.) verankert ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes „Eigentum verpflichtet“.

Zu der von Ihnen vorgeschlagenen Vereinbarung mit Betreibern von Supermärkten ist anzumerken, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit keine positiven Ergebnisse zu erwarten sind. Es wird vor allem mit Kapazitätsengpässen für das Kundenparken seitens der Flächeneigentümer argumentiert. Denkbar wäre allerdings, dass bei individueller Anfrage von Interessent*innen einzelne Dauerparkstände vermietet werden könnten. Hier ist privates Engagement erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von ungenutzten privaten Flächen sind die Zustimmungen der Eigentümer*innen erforderlich, es müssen Pläne erstellt und Bauanträge eingereicht werden. Weiterhin ist mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Herstellung der Parkflächen zu rechnen. Da dies auch vor dem Hintergrund der eingangs erläuterten Zuständigkeit keine Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Dresden ist, kann keine kurzfristige Abhilfe in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert